

Leistungen	Pflege-grad 1	Pflege-grad 2	Pflege-grad 3	Pflege-grad 4	Pflege-grad 5
Ambulante/Häusliche Pflege					
Pflegegeld		332 €	573 €	765 €	947 €
Pflegesachleistung		761 €	1.432 €	1.778 €	2.200 €
Entlastungsbetrag (zusätzlich zum Pflegegeld bzw. Pflegesachleistung)	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen - WUM (Höchstsatz pro Maßnahme)	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €
Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel	40 €	40 €	40 €	40 €	40 €
Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen	214 €	214 €	214 €	214 €	214 €
Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen (einmalig pro Pflegefall)	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €
Verhinderungspflege durch eine erwerbstätige Ersatzpflegekraft (max. 6 Wochen pro Kalenderjahr)		1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
Verhinderungspflege durch Angehörige (max. 6 Wochen pro Kalenderjahr)		498 €	859,50 €	1.147,50 €	1.420,50 €
Kurzzeitpflege (max. 8 Wochen pro Kalenderjahr)		1.774 €	1.774 €	1.774 €	1.774 €
Teilstationäre Pflege					
Tages-/Nachtpflege		689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Vollstationäre Pflege					
Stationäre Pflegeeinrichtung	125 €	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €
Ab 1.1.2024 stationärer Leistungszuschlag für pflegebedingte Eigenanteile		Bis 12 Monate: 15% 13-24 Monate: 30% 25-36 Monate: 50% Ab 37 Monate: 75%	Bis 12 Monate: 15% 13-24 Monate: 30% 25-36 Monate: 50% Ab 37 Monate: 75%	Bis 12 Monate: 15% 13-24 Monate: 30% 25-36 Monate: 50% Ab 37 Monate: 75%	Bis 12 Monate: 15% 13-24 Monate: 30% 25-36 Monate: 50% Ab 37 Monate: 75%
Wichtige Regelungen für Pflegepersonen					
Zehntägige Auszeit und Pflegeunterstützungsgeld	In einer akut aufgetretenen Pflegesituation eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen können sich Arbeitnehmer pro Kalenderjahr bis zu 10 Arbeitstage freistellen lassen. Während dieser Zeit erhalten sie auf Antrag als Lohnersatzleistung ein Pflegeunterstützungsgeld von der Pflegeversicherung ihres Angehörigen.				
Pflegezeit	Bei Übernahme der Pflege eines nahen Angehörigen, können Arbeitnehmer sich bis zu sechs Monate ganz oder teilweise von ihrer Arbeit freistellen lassen. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber mehr als 15 Beschäftigte hat. Um den Einkommensverlust in diesem Zeitraum auszugleichen, können die Pflegepersonen ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragen.				
Familienpflegezeit	Wer über längere Zeit einen nahen Angehörigen pflegen will, kann bis zu 24 Monate die Arbeit reduzieren. Pflegenden Beschäftigte müssen mindestens 15 Wochenstunden arbeiten, allerdings übers Jahr verteilt. Dadurch ist eine flexible Aufteilung von Pflege- und Arbeitszeit möglich. Ein Anspruch auf Familienpflegezeit besteht nur gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 25 Beschäftigten. Um den Einkommensverlust in diesem Zeitraum auszugleichen, können die Pflegepersonen ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragen.				
Pflegekurse	Die Pflegeversicherung übernimmt die Kosten für Schulungen der Pflegepersonen.				